

Hagen, 19.06.2018

An den Oberbürgermeister und die Bezirksbürgermeister

- Im Hause -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Herren Bezirksbürgermeister,

zu den anstehenden Gremienberatungen zur „Satzung zur Pflege des Baumbestandes“ stellen die unterzeichneten Fraktionen für alle im Beratungsgang vorgesehenen Gremien den folgenden Änderungsantrag zur Vorlage 0344/2018.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der zweite Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

„Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Position eines qualifizierten Baumpflegers im Umfang einer halben Stelle zur Umsetzung der Baumpflegesatzung zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.“

2. In der Anlage 2 (Satzungsentwurf) sollen im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen werden. (*Eine geänderte Fassung der §§ 7 – 10 des Satzungsentwurfs ist zum besseren Verständnis im Textzusammenhang als Anlage zu diesem Änderungsantrag beigelegt. Die Änderungen sind dort grau unterlegt.*)

A) Änderungen im § 7 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlag  
Abs. 1 Ziffern a) bis h) beschlossen werden.

Zusätzlich soll als Ziffer i) aus dem Verwaltungsvorschlag Abs. 1 Ziffer 2. übernommen werden.

Abs. 3 soll folgendermaßen lauten: „*Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammmumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im ungefähren Maßstab 1:500 gefordert werden.*

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

B) Änderungen im § 8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

Abs. 2: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

C) Änderungen im § 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

Abs. 2: Es soll dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und deshalb ein fachlich geeignetes Baumschulmaß vorgegeben werden. Satz 1 ist zu ändern: „*Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen.*“

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

D) Änderung im § 10 Folgenbeseitigung

Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden. Satz 2 („*Eine Zerstörung...*“) ist ersatzlos zu streichen. Zusätzlich ist als letzter Satz anzufügen: „*Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.*“

**Beschlussvorschlag zum Verfahren:**

Angesichts der spät erfolgten Einreichung dieser umfangreichen Veränderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf soll der Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung in erster Lesung beraten werden. Über die Vorlage 0344/2018 sowie den heutigen Änderungsantrag ist in der nächsten Gremienrunde zu entscheiden.

Der hier vorgelegte Änderungsantrag ist auch allen nachberatenden Gremien zuzuleiten, die vor ihrer Verabschiedung über die Vorlage 0344/2018 beraten.

**Begründung:**

*Erfolgt mündlich*

**Dr. Stephan Ramrath**

**CDU-Fraktion**

**Nicole Pfefferer**

**Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen**

**Dr. Josef Bücker**

**Fraktion Hagen Aktiv**

**Elke Hentschel**

**Fraktion Die Linke**

**Thorsten Kiszkenow**

**Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten**

**Anlage:** Geänderter Satzungstext der §§ 7 – 10 des Entwurfs der Baumpflegesatzung

## Baumpflegesatzung, Vorlage 0344/2018

**Beantragte Änderungen der §§ 7 – 10 im Satzungsentwurf im textlichen Zusammenhang. (Geänderte Passagen sind grau unterlegt)**

### § 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume

- a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
- c) so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
- e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
- f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,
- g) im Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,
- h) nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen,
- i) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular

**unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen.**

Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Besteht begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im ungefähren Maßstab 1:500 gefordert werden.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

## **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.

(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen**

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere

angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.

(4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.

(5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

## § 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.